
Memorial

für die Landsgemeinde des Kantons Glarus vom Jahre 2001



Vom Landrat beraten in den Sitzungen vom 25. Oktober, 8. und 22. November,
6. Dezember 2000, 10. und 24. Januar sowie 14. und 28. Februar 2001

Beilagen

Übersicht der Staatsrechnung 2000 und des Voranschlages für das Jahr 2001
Bericht zur Staatsrechnung 2000
Rechnungen der Fonds und Stiftungen
Rechnungen der Versicherungskassen
Rechnung der Kantonalen Sachversicherung
Rechnung der Glarner Kantonalbank

² Im Uebrigen richtet sich der Rechtsschutz gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz oder dessen Ausführungserlasse ergehen, nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

II.

Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

§ 11 Aenderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe

(Kantonalisierung Alimenteninkasso und Bevorschussung)

1. Ausgangslage

Im Zuge des neuen Scheidungsrechts, welches am 1. Januar 2000 in Kraft trat, wurde Artikel 36 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG) angepasst, damit die neuen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vollzogen werden konnten. Bereits damals wurde die Möglichkeit geschaffen, die Zuständigkeit für die Inkassohilfe und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen von den Gemeinden auf die Kantonale Alimenteninkassostelle zu übertragen. Diese neue Zuständigkeitsregelung steht grundsätzlich im Widerspruch zu Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe *f* SHG, wonach die Sozialbehörde über Alimentenbevorschussung und die Leistung von Inkassohilfe entscheidet. Dieser Absatz soll deshalb aufgehoben und durch eine neue Regelung in Artikel 36 SHG ersetzt werden. Damit wird einem Wunsch der Sozialbehörden Rechnung getragen, welche fast einstimmig eine Kantonalisierung des Vollzuges von Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen wünschen.

2. Aenderungen im Einzelnen

Gemäss überarbeitetem Artikel 36 Absatz 3 SHG regelt der Landrat in einer Verordnung das Nähere zur Inkassohilfe und Bevorschussung. Die Verordnung wurde im Einvernehmen mit praktisch allen Sozialbehörden dahingehend ausgestaltet, dass Inkassohilfe und Bevorschussung zentral durch die Kantonale Alimenteninkassostelle vorgenommen werden. Sofern sich diese Lösung in der Praxis nicht bewährt, sollte die Zuständigkeit lediglich durch eine Aenderung der Verordnung (nicht des Gesetzes) wieder an die Gemeinden zurückgegeben werden können. Denkbar wäre auch eine Rückgabe der Zuständigkeit nur für einzelne Gemeinden. Eine Rückdelegation an die Gemeinden sollte aber nicht nur «für einfache Fälle», wie dies in Artikel 36 Absatz 1 SHG mit der bisherigen Formulierung vorgesehen ist, erfolgen. Nach der Streichung dieses Passus kann in der landrätlichen Verordnung uneingeschränkt festgelegt werden, wer für die Inkassohilfe und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen zuständig ist.

Im Weiteren sieht der geltende Artikel 36 SHG vor, dass der Landrat in seiner Verordnung auch Zuständigkeit, Gegenstand, Umfang, Voraussetzungen, Verfahren und Kostentragung von Inkassohilfe und Bevorschussung regelt. Zudem soll im Rahmen der sehr eingeschränkten gesetzlichen Möglichkeiten eine Gebühr durch die Alimenteninkassostelle, insbesondere beim Schuldner der Unterhaltsleistung, erhoben werden können. Da die Gebührenerhebung eine gesetzliche Grundlage voraussetzt, ist in Artikel 36 Absatz 3 SHG eine formelle gesetzliche Grundlage für eine Gebührenerhebung zu schaffen.

Schliesslich erhält die Kantonale Alimenteninkassostelle und damit der Sozialdienst mit der Kantonalisierung der Inkassohilfe und der Bevorschussung Verfügungsgewalt. Gegen ihre erstinstanzlichen Verfügungen soll in erster Linie – analog den Entscheiden von Sozialbehörden – Beschwerde bei der Fürsorgedirektion geführt werden können. Artikel 54 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 3 SHG sind demnach so zu ergänzen, dass nebst den Verfügungen der Sozialbehörden auch Verfügungen des Kantonalen Sozialamtes und des Kantonalen Sozialdienstes bei der Fürsorgedirektion angefochten werden können.

Der Vollständigkeit halber und unabhängig der organisatorischen Aenderungen im Zusammenhang mit Inkassohilfe und Bevorschussung wird Artikel 54 SHG dahingehend korrigiert, dass auch gegen Verfügungen des Kantonalen Sozialamtes Beschwerde bei der Fürsorgedirektion erhoben werden kann.

3. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage wurde durch eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrätin Brigitte Bisig, Ennenda, vorberaten. Das Kernstück der Vorlage, die Kantonalisierung des Vollzuges von Inkassohilfe und Bevorschussung, war sowohl in der Kommission als auch im Landrat grossmehrheitlich unbestritten;

termingerechte Abwicklung sowie einheitlicher und professioneller Vollzug der anspruchsvollen Aufgabe sind überzeugende Vorteile. Von zwei Votanten wurde lediglich die fortschreitende Uebertragung von Aufgaben der Gemeinden an den Kanton bemängelt. Da die Aenderung jedoch eine Kompetenzdelegation an den Landrat enthält, kann, sollte sie sich wider Erwarten nicht bewähren, eine Anpassung der Verordnung vorgenommen werden. Diese Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen bildete denn auch das eigentliche Kernstück der Beratungen im Landrat. An der vorgeschlagenen Anpassung des Sozialhilfegesetzes wurde lediglich eine redaktionelle Aenderung vorgenommen.

4. Antrag

Gestützt auf vorstehende Erwägungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, nachstehender Gesetzes - änderung zuzustimmen:

Aenderungen des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2001)

I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1995 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 2 Bst. f

Aufgehoben.

Art. 11 Abs. 3

³ Die Fürsorgedirektion entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide der Sozialbehörden der Gemeinden, des Kantonalen Sozialamtes und des Kantonalen Sozialdienstes.

Art. 36 Abs. 1 und 3

¹ Die kantonale Alimenteninkassostelle leistet auf Gesuch bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise Inkassohilfe (Art. 131 Abs.1 und 290 ZGB). Die landrätliche Verordnung gemäss Absatz 3 kann vorsehen, dass die Inkassohilfe durch die Sozialbehörde wahrgenommen wird.

³ Der Landrat erlässt eine Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen. Er regelt insbesondere Zuständigkeit, Gegenstand, Umfang, Voraussetzungen, Verfahren, Kostentragung und Gebührenerhebung.

Art. 54 Abs. 1

¹ Gegen Verfügungen der Sozialbehörden, des Kantonalen Sozialamtes und des Kantonalen Sozialdienstes kann innert 30 Tagen bei der Fürsorgedirektion Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 2001 in Kraft.